



Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Letschin gem. § 48 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO)

Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl** zum **21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahlen dauern **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Letschin (Wahlgebiet) ist in nachfolgend aufgeführte 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin	OT Letschin	Multifunktionsraum im Sportzentrum Letschin, Parkstraße 3
0002	Letschin	OT Letschin	Boberhaus (im Fontanepark) Gartenstraße 6b
0003	Letschin	OT Steintoch	Gemeinderaum, An der Eichenallee 22
0004	Letschin	OT Groß Neuendorf	Freiwillige Feuerwehr Bahnhofstraße 1
0005	Letschin	OT Kienitz OT Sophienthal	Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20
0006	Letschin	OT Ortwig OT Gieshof-Zelliner Loose OT Neubarnim	Gemeinderaum, Wilhelm-Pieck-Straße 1
0007	Letschin	OT Sietzing OT Kiehnwerder	Bauernstube, Sietzinger Dorfstraße 35

Die Wahllokale der Wahlbezirke Letschin Boberhaus (002), Steintoch (003) und Groß Neuendorf (006) sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **02.02.2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Briefwahlvorstand für die Bundestagswahl tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Gebäude des Alten Kino Letschin, Karl-Marx-Straße 2 zusammen.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahlraum für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung

Die Stimmabgabe der Wählerin oder des Wählers erfolgt bei der Bundestagswahl zur Abgabe der Erststimme in der Weise, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder sie/er auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und zur Abgabe der Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder sie/er auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549).

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldewesen der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Gemeinde Letschin) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

20. Januar 2025



Böttcher
Bürgermeister
Wahlbehörde

